

Fazit: In dem Maße, in dem eine konsequent an der *Communio*-Struktur wechselseitiger Immanenz ausgerichtete Zuordnung von Universal- und Partikularrecht sich im Denken und Handeln durchzusetzen vermag, kommt letztlich auch der positive Aspekt in der ambivalenten Erfahrung von Recht in der Kirche zum Durchbruch. Recht dient dem konkreten Leben und der kirchlichen Gemeinschaft vor Ort. – Ein Abkürzungsverzeichnis (321–327) und ein Quellen- und Literaturverzeichnis (329–345) schließen dieses sehr nützliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

IUSTITIA ET MODESTIA. Festschrift für Hubert Socha zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Hrsg. Peter Boekholt und Ilona Riedel-Spangenberg. München: Don Bosco 1998. 327 S.

Die vorliegende Festschrift für den bekannten und hochgeschätzten Kanonisten Hubert Socha (Vallendar) enthält 20 Beiträge. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. *I. Riedel-Spangenberg* (Seelsorge und Sendung in der kirchlichen Rechtsordnung, 54–74) geht in ihrem Beitrag davon aus, daß die beiden kirchlichen Kategorien „Seelsorge“ und „Sendung“ vor allem in kirchenrechtlicher Hinsicht noch näher klärungsbedürftig sind. So werden bisweilen Seelsorge und Kirchenrecht als Widerspruch oder Gegensatz aufgefaßt. Dagegen führt die Autorin überzeugend aus, daß Kirchenrecht und Seelsorge sich gegenseitig bedingen und ergänzen. *H. Pree* (Consilium pastorale parociale: Anmerkungen zur Struktur pfarrlicher Mitverantwortung, 75–101) unterzieht die Struktur pfarrlicher Mitverantwortung (wie sie sich in geltenden partikularen Regelungen vorfindet) in einigen ausgewählten Punkten einer kritischen Befragung. Im Vordergrund des Interesses stehen die Fragen nach dem konsultativen Charakter des Pfarrgemeinderats (= PGR), nach dem Vorsitz im PGR und nach der Verbindung des PGRs mit dem pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat. *P. Boekholt* (Kinder und Jugendliche in der kirchlichen Rechtsordnung, 139–156) kommt in seinem Aufsatz zu folgendem Schluß: Auch wenn die Kirche das Kind und den Jugendlichen als Träger von Rechten und Pflichten betrachtet, hat sie es bisher noch nicht ausreichend in Erwägung gezogen, ein eigenes Familienrecht in ihr Gesetzbuch aufzunehmen. Gerade angesichts der Gefährdung von Ehe und Familie in unserer Zeit, erscheint es angezeigt, ein solches Familienrecht in einem zukünftigen Gesetzbuch aufzunehmen. In einem weiteren Artikel (Die Begriffe „error communis“ und „dubium iuris et facti“ im kanonischen Recht [c. 144 CIC/1983], 173–182) beschäftigt sich *F. Schirmer* mit der gesetzlichen Ergänzung der Leitungsvollmacht. Im Vergleich zu den weltlichen Rechtssystemen bekundet das Kirchenrecht mit dem Rechtsinstitut „ecclesia supplet“ eine einmalige Stellung, insofern es für die Unkenntnis und das Mißverstehen von Gesetzen und von unter das Gesetz zu subsumierenden Tatbeständen die Möglichkeit von Irrtum und Zweifel anerkennt und diese ausgleicht, indem es von Rechts wegen Fehlendes hinzufügt, ohne daß der Rechtsakt wiederholt bzw. neu gesetzt werden muß. Insofern ist die Maxime „ecclesia supplet“ dem kanonischen Rechtsinstitut der „sanatio in radice“ vergleichbar. Das liegt in der Verfassungsstruktur der Kirche begründet, die die Bedingungen und Folgen des Rechts sowie rechtliches und tatsächliches Verhalten der „salus animarum“ als „suprema lex“ der Kirche (vgl. c. 1752) unterordnet. Auf diese Weise kommt den Gläubigen ein höchstes Maß an Rechtssicherheit zu. *R. Sebott* („Dignitatis humanae“ und „Quanta cura“). Die Verurteilung der Religionsfreiheit vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, 183–192) weist darauf hin, daß zwischen der Enzyklika „Quanta cura“ und der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit „Dignitatis humanae“ ein kontradiktorischer Widerspruch vorliegt. Dies ist höchst erstaunlich, weil fast alle Autoren des 19. Jahrhunderts den Inhalt von „Quanta cura“ für ein Dogma hielten. Erst von daher versteht man, warum viele Konzilsväter Schwierigkeiten hatten, der Erklärung über die Religionsfreiheit zuzustimmen und damit von „Quanta cura“ Abschied zu nehmen. Mit besonderem Interesse habe ich den Beitrag von *A. Stein*, dem hochangesehenen Nestor des evangelischen Kirchenrechts gelesen (Aktuelle Fragen des Kirchenrechts im ökumenischen Bezug, 193–204). St. fordert ein (bisher nur selten geübtes) Rechtsgespräch unter den Kanonisten, das die konfessionellen Grenzen übergreift. „Solches Miteinanderreden wird sich im Wissen und Ernstnehmen der bibli-

schen Weisungen, also vor der aufgeschlagenen Bibel und nicht nur von unseren wechselseitigen Gesetzbüchern aus, vollziehen“ (204). Wie neu ist c. 1103 CIC/1983? Auf diese Frage geht *K. Lüdicke*, der Direktor des Instituts für Kanonisches Recht an der Universität Münster, ein (Ehekonsensmangel Furcht und Zwang, 209–222). Wenn man die Texte der Canones über die Furcht bei der Eheschließung in den beiden Codices von 1917 und 1983 vergleicht, stellt man nur kleine Unterschiede fest. Sie scheinen auf den ersten Blick keine grundlegenden Änderungen zu bedeuten. Dennoch haben auch diese „kleinen Änderungen“ ihr Gewicht. *L. Schick* (Die neue geistliche Bewegung – eine ordnungsekklesiale Aufgabe, 249–262) geht auf die fast unübersehbare Anzahl von geistlichen Gruppen in der katholischen Kirche ein. Es wird unter ihnen Gruppen geben, die sich institutionalisieren wollen und aus der Sicht der Verantwortlichen in der Kirche dies auch tun sollten. Es sind die neuen geistlichen Gemeinschaften, die auf Dauer eine Aufgabe der Kirche an den Menschen in Kirche und Gesellschaft erfüllen. Diese sollten zunächst als freie Vereinigungen und dann gegebenenfalls als öffentliche kirchliche Vereine von der entsprechenden Autorität in der Kirche anerkannt werden gemäß den cc. 298–329 CIC. Der in diesem Jahr (1998) verstorbene Würzburger Kanonist *R. Weigand* (Sonderregelung der Bindungsform in den Schönstättler Säkularinstituten, 263–281) hatte die fünf schönstättischen Säkularinstitute im Blick. Es handelt sich um die vier Säkularinstitute päpstlichen Rechts (die Marienschwestern, die Frauen von Schönstatt, die Schönstattpatres, das Schönstatt-Institut der Diözesanpriester) und die Marienbrüder, welche nur diözesanrechtlich errichtet sind. Die Form der Bindung ist in allen Schönstatt-Instituten im wesentlichen die gleiche. Die übernatürliche, gnadenhafte Dimension kommt in einer Weihe an die Gottesmutter und über sie an den dreifaltigen Gott zum Ausdruck. Diese Weihe ist ein Erbe der Marianischen Kongregation, die am Anfang der Schönstattbewegung stand. Mit der Weihe ist der (vielfach naturrechtlich genannte) Vertrag zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft verbunden, aus dem sich unmittelbar die Bindungswirkung ergibt (Kontrakt). Wegen dieser engen Verbundenheit beider Elemente wird vielfach von der *Vertragsweihe* gesprochen, die dem entspricht, was man sonst Gelübde nennt. *P. Zepp* (Die Laienbrüder in den klerikalen Ordensgemeinschaften, 282–290) geht auf den Unterschied zwischen Klerikern (Patres) und Laien (Brüder) in den Ordensgemeinschaften ein. Es ist sicher zu begrüßen, daß dieser Unterschied durch die nachkonziliare Gesetzgebung (zum Teil) eingeebnet wurde und daß auch im täglichen Leben ein lebendiger und mitbrüderlicher Kontakt entstanden ist. Das darf aber nicht zur Folge haben, daß das Sakrament der Priesterweihe übersehen wird. Beide Gruppen (Patres und Laienbrüder) sollen ihre Aufgabe und Verpflichtung sehen. Zum Schluß sei auf den schönen Artikel von *G. May* (Bemerkungen zum Eremitentum nach dem Codex Iuris Canonici 1983, 291–305) verwiesen. Das Einsiedlerwesen ist eine uralte Lebensweise in der Kirche. Der CIC von 1983 hat es (in c. 603) als eine Form des gottgeweihten Lebens anerkannt und seine Wesensmerkmale herausgestellt. Die allgemeine Krise des religiösen Lebens (in Amerika und Europa) hat jedoch auch diese Lebensform erfaßt. In Deutschland sind die Eremiten vom Aussterben bedroht; sie sind überaltert und ohne Nachwuchs. Dennoch bleibt festzuhalten: Es gibt eine spezielle Berufung zum Eremitenstand. Das Einsiedlertum hat prophetische Bedeutung. Es weist die Menschen darauf hin, daß die Welt und ihr Getriebe nicht das letzte Ziel sind. – Ein Abkürzungsregister (319–325) und ein Verzeichnis der Autoren (326f.) schließen diese reichhaltige Festschrift ab.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Band 32: Der Beitrag der Kirchen zur Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags. Hrsg. *Heiner Marré, Dieter Schümmelfeder* und *Burkhard Kämper*. Münster: Aschendorff 1998. 173 S.

Bei der Festveranstaltung „150 Jahre Deutscher Katholikentag“ in der Frankfurter Paulskirche am 11.6.1998 sagte der Bundespräsident Roman Herzog: „Ein anderes Feld, in dem die Kirche in öffentlicher Verantwortung steht, ist der Religionsunterricht an den Schulen. Dieser staatliche Religionsunterricht hat primär nichts mit einem Missionsauftrag der Kirchen zu tun. Er hat vielmehr damit zu tun, daß dieser Staat selber keine Ideologie oder Weltanschauung produziert. Das ist gut so. Von staatlich monop-